

hundert jahr hero vorhanden, durchgangen und sovil befunden, das dißfalß allweg ein wachbahres aug uff die verbrecher gehalten, selbige uff betretten der gebühr und verschulden nach von gemeinds wegen abgestrafft worden, damit aber auch die alte straffen in
5 etwaß specifiert und selbigem nach gelebt werden möge; zaigt sich nachfolgendes:

Ein frembde fuhr so der gemeind zue schaden gefahren wie under andern von Invocavit 1621 bis dahin 1622 zue sehen: p.: ein gulden.

10 Wan ein inwohner zue schaden fährt: von 7 bis 10 und 14 kr. oder auch höher nach dem das verbrechen.

Von jedem stuck vich so zue schaden geht oder graset: 7 oder 10 kr. Jede person, so zue schaden graset, durchgehends den alten rechnungen gemeß: 7 kr.

15 Wan etwaß von gemains wegen bey gewiser straf verboten würdt, hat es bey der benambsten straff sein verbleiben.

Wan ein schaden also groß, das derjenig, dem solcher beschehen, einen abtrag begehrt, ist solchen der so es gethan neben der gemeind straff nach befinden auch schuldig.

20 Waß sonsten vermessene veldschäden, alß getraydstraffen oder gar garben entfrembden und dergleichen anlangt, gehört solches gnediger herrschaft abzustraffen zum amt.

Wan von der burgerschaft oder andern einer aus dem gericht geschmeht und iniuriert würdt, haben ein ehrrsammes gericht von
25 solchem einen abtrag nach büllicher erkanntnuß zu erfordern, doch gnediger herrschaft straff in allweg vorbehalten.

Und soll man alter ordnung und der in anno 1626 beschehenen amtlichen anstalt gemeß alle vier wochen des schadenhüeten, fahren und grasen halber einen strafftag halten und die straffen
30 einzüchen, von den fremden aber gleich uff der stell die gebühr erfordern.

Wan auch eine gemeindsversammlung angestellt und gehalten wirdt, solle ein jeder burger, deme das gebott trifft, selbsten erscheinen und nit nur das weib oder kind schicken, das erstmahl
35 bey straff 7 kr. und da es öffter geschieht alweg doppelt sovil.

Da auch gemeindsanlagen oder gelter, so die burgermeister einzunehmen und zue verrechnen haben, angekündt und darzue gewiser tag benambst und gegeben wirdt, soll jeder sein gebühr und schuldigkeit den burgermeistern selbsten in ihr hauß oder
40 wo sie es hinbegehren und anstellen einlifern oder da eins uff